

4. Nachtragsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.02.2008

zur Satzung vom 16.05.1994 zum Schutze von Gehölzbeständen
in der Stadt Oldenburg (Oldb) – OL-S-6 -
als geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) Die Satzung vom 16.05.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Seite 868) – Anlage 1 und Anlage 2 – wird um den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 16 ergänzt.

2) Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Satzung vom 16.05.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, S. 868) erhalten folgenden geänderten bzw. ergänzten Wortlaut:

§ 4

(1) Freigestellt sind die für den Weiterbestand der geschützten Bäume und die im Rahmen der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht erforderlichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener oder brüchiger Äste oder die Beseitigung von Krankheitsherden.

(2) Freigestellt sind außerdem:

- a) bisher tatsächlich rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Kronentraufbereich der geschützten Bäume, auch wenn diese als schädigende Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) gelten; der Geltungsbereich anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
- c) Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leistungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so schonend wie möglich durchzuführen;
- d) die Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Straßendecken und Wegebelägen, soweit dadurch die Wurzeln nicht geschädigt werden;

- e) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Gewässerunterhaltung nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2 (Schutzzweck), die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 25.02.2008

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister